

Amtliche Abkürzung:	SchwVVO	Quelle:	
Neugefasst durch	23.04.1990		
Bek. vom:		Fundstelle:	BGBI I 1990, 811
Gültig ab:	27.07.1975	FNA:	FNA 871-1-5
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Zum 25.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.4.1990 I 811;
Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.3.2022 I 477

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 27.7.1975 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Liste der Wahlberechtigten
- § 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Dritter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl
- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Zweiter Teil

Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

- § 22 Wahlverfahren

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

- § 23 Wahlverfahren

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Schwerbehinderten Richter und Richterinnen

- § 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen
- § 25 Durchführung der Wahl
- § 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds
- § 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

- § 28 (weggefallen)
- § 29 Inkrafttreten

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 54 Nr. 2 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 13b Nr. 1 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 10.6.2021 u. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 18.3.2022 I 477 mWv 20.3.2022

Erster Teil Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) ¹Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt. ²Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. ³Das Recht

des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 1 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. b u. Nr. 29 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art.

19 Abs. 21 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Er kann volljährige in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferin zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung abläuft.

(4) Der Wahlvorstand beschließt nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung in dem Betrieb oder der Dienststelle zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Wahlberechtigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(6) ¹Der Arbeitgeber unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 2 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 2 Abs. 4: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 2 Abs. 5: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 2 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 3 Liste der Wahlberechtigten

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, erforderlichenfalls Geburtsdatum sowie Betrieb oder Dienststelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Fußnoten

§ 3 Überschrift u. Abs. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 5 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wer wahlberechtigt oder in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigt ist und ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen nach Er-

lass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung des Wahlvorstandes unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Fußnoten

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 6 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 6 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Abs. 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 6 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muß enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist und dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder,
7. den Hinweis, daß Schwerbehindertenvertretung und stellvertretende Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und daß sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muß, wer als Schwerbehindertenvertretung und wer als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen wird,
8. den Hinweis, daß Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen können und daß ein Bewerber oder eine Bewerberin sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden kann,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
10. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
11. den Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 9) eingereicht sind,
12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden,

13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2),
15. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
16. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Wahlvorstandes).

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. dd G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8: IdF d. Art. 54 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. ee G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftliche Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Es können ein Bewerber oder eine Bewerberin als Schwerbehindertenvertretung und ein Bewerber oder eine Bewerberin als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. ³Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder beschlossen, können entsprechend viele Bewerber oder Bewerberinnen dafür benannt werden. ⁴Ein Bewerber oder Bewerberin kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag muß von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber oder Bewerberinnen sind anzugeben. ³Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber oder Bewerberinnen beizufügen.

(3) ¹Eine Person, die sich bewirbt, kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, sie ist in einem Wahlvorschlag als Schwerbehindertenvertretung und in einem anderen Wahlvorschlag als stellvertretendes Mitglied benannt. ²Der Wahlvorstand fordert eine Person, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sie benannt bleiben will. ³Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) ¹Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. ³Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 54 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Abs. 2 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 54 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 7 Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung eingegangen, hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht ein, hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß die Wahl nicht stattfindet.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder kein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder wenn die Zahl der für dieses Amt gültig vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen nicht der vom Wahlvorstand beschlossenen Zahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht.

Fußnoten

§ 7 Abs. 3: IdF d. Art. 54 Nr. 9 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Der Wahlvorstand macht spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe die Namen der Bewerber und Bewerberinnen aus gültigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Bewerbungen für die Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied, bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 54 Nr. 10 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 9 Stimmabgabe

(1) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für eine Person abgeben, die rechtswirksam als Bewerber oder Bewerberin vorgeschlagen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Personen, die sich für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied bewerben, getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufgeführt. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, soll der Stimmzettel einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber oder Bewerberinnen im Höchstfall angekreuzt werden dürfen.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden gewählte Person für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und der Stellvertretung gekennzeichnet. ²Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, können Bewerber oder Bewerberinnen in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

(5) Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 11 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 9 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 9 Abs. 3: IdF d. Art. 54 Nr. 11 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 54 Nr. 11 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 9 Abs. 5: IdF d. Art. 54 Nr. 11 Buchst. e G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 10 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. ²Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) ¹Der Wähler oder die Wählerin händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei der Name des Wählers oder der Wählerin angegeben wird. ²Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die nach Satz 1 bestimmte Person darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. ⁴Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für des Lesens unkundige Wähler und Wählerinnen.

(5) Nach Abschluß der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

Fußnoten

§ 10 Abs. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 10 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 10 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 10 Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 10 Abs. 4 Satz 5: IdF d. Art. 54 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 11 Schriftliche Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf deren Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, die der Wähler oder die Wählerin abgibt,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.

²In der Erklärung nach Nummer 3 versichert der Wähler oder die Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand, dass er oder sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen. ³Der Wahlvorstand soll zusätzlich zu den Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe übersenden oder übergeben. ⁴Er vermerkt die Übergabe oder Übersendung der Unterlagen in der Liste der Wahlberechtigten.

(2) ¹Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe beschließen. ²Für diesen Fall sind die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu übersenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler oder die Wählerin

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.

²Der Wähler oder die Wählerin kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 13 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 11 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) ¹Unmittelbar vor Abschluß der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. ²Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 14 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. ²Entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder. ³Für die Wahl und die Reihenfolge stellvertretender Mitglieder gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift des Wahlergebnisses, die von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber und jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 15 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 13 Abs. 3: IdF d. Art. 54 Nr. 15 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 13 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 15 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 13 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 15 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl.

²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist diese angenommen.

(2) ¹Wird eine Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der Person, die abgelehnt hat, der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl. ²Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder mit der Maßgabe, dass jeweils der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 54 Nr. 16 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2) sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 54 Nr. 17 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten. ³Im übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 18 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 18 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Dritter Abschnitt Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 18 Voraussetzungen

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weiter auseinanderliegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen.

§ 19 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 29 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (Wahlleitung). ²Die Wahlversammlung kann zur Unterstützung der Wahlleitung Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestimmen.

(2) ¹Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. ²Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere stellvertretende Mitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. ³Jeder Person, die wahlberechtigt ist, kann Personen zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler und Wählerinnen ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Der Wähler oder die Wählerin übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, der Wahlleitung. ⁵Diese legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers oder der Wählerin in einer Liste fest. ⁶Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ³Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 entsprechend.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 54 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. dd G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 20 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 18.3.2022 I 477 mWv 20.3.2022

§ 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder ein. ²Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

Fußnoten

§ 21 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 20 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 21 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 20 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Zweiter Teil Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Fußnoten

Zweiter Teil (Überschrift vor § 22): IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000

§ 22 Wahlverfahren

(1) ¹Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung werden durch schriftliche Stimmabgabe gewählt (§§ 11, 12). ²Im übrigen sind § 1 Abs. 1, §§ 2 bis 5, 7 bis 10 und 13 bis 17 sinngemäß anzuwenden. ³§ 1 Abs. 2 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Wahlberechtigten auch in sonst geeigneter Weise über die Bestellung eines Wahlvorstandes einigen können. ⁴§ 6 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei weniger als fünf Wahlberechtigten die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten ausreicht.

(2) ¹Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung eine Versammlung nach § 180 Absatz 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. ²§ 20 findet entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 22 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000
§ 22 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000
§ 22 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 54 Nr. 21 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 21 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

Dritter Teil Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Fußnoten

Dritter Teil (Überschrift vor § 23): IdF d. Art. 54 Nr. 22 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 23 Wahlverfahren

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den Fällen des § 177 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend.

Fußnoten

§ 23: IdF d. Art. 54 Nr. 23 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 21 Nr. 3 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

Vierter Teil Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

Fußnoten

Vierter Teil (Überschrift vor § 24): IdF d. Art. 54 Nr. 24 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen

(1) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen die Wahlberechtigten schriftlich oder durch Aushang zu einer Wahlversammlung ein. ²Die Einladung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung
2. den Hinweis über eine für Zwecke der Wahl erfolgte Zusammenfassung von Gerichten,
3. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
4. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung.

(2) ¹Ist in dem Gericht eine Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen nicht vorhanden, laden drei wahlberechtigte Richter und Richterinnen, der Richterrat oder der Präsidialrat zu der Wahlversammlung ein. ²Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 24 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 25 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 24 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 25 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 54 Nr. 25 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 24 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 25 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 24 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 25 Buchst. c u. Nr. 29 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 21 Nr. 4 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 25 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des oder der lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.

(2) ¹Die Leitung der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. ²§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 25 Abs. 1: IdF d. Art. 54 Nr. 26 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 25 Abs. 2: IdF d. Art. 54 Nr. 26 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest ihrer Amtszeit ein. ²Im übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 54 Nr. 27 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 27 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

Für die Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

Fußnoten

§ 27 Überschrift u. Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 28 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 28 (weggefallen)

Fußnoten

§ 28: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 18.3.2022 I 477 mWv 20.3.2022

§ 29 (Inkrafttreten)

-

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH